

Protokoll des „Bürgerdialogs Ostküstenleitung – Erdkabelabschnitte“ in Kisdorf am 14. März 2016

Autorin: Nadine Bethge, Deutsche Umwelthilfe

Co-Autor: Niels Ehrck, Sprecher der IG Kisdorferwohld „Projekt Ostküstenleitung“

(Das Protokoll wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Unklarheiten wurden im Sinne einer besseren Verständlichkeit redaktionell bereinigt).

Am Montag, dem 14. März 2016, fand im Margarethenhoff in Kisdorf der erste Bürgerdialog zu den möglichen Erdkabelabschnitten an der Ostküstenleitung statt. Über 60 Bürgerinnen und Bürger diskutierten knapp zwei Stunden lang mit den Fachleuten und Planern vom Vorhabenträger TenneT und dem Energiewendeministerium. Wichtige Punkte der Diskussion im Anschluss an die Vorträge werden hier zusammenfassend dokumentiert.

Planung und Bau

Bei einer drei Kilometer langen Baustelle ist mit einer Bauzeit von einem halben bis einem Jahr zu rechnen. Es ist nicht die ganze Zeit ein offener Graben. Leerrohre werden verlegt und das Erdkabel dort später eingezogen.

Bei Wechselstromleitungen wie der geplanten Ostküstenleitung sind Kabelübergangsanlagen als Übergang von Freileitung zu Erdkabel und andersrum notwendig. Da es keine „schönen“ Anlagen sind, will man diese in der Landschaft gern verstecken, z.B. hinter einem Knick oder einer Baumreihe. Ideen dafür aus der Region sind willkommen. Eine planerische Abwägung für den Standort einer Kabelübergangsanlage ist notwendig. Der Platzbedarf liegt zwischen 50m x 70m bis 130m x 150m, abhängig davon, ob man technische Einrichtungen wie bspw. Kompensationsspulen benötigt.

Großbaustellen haben heute standardmäßig unabhängigen Sachverstand zur Bodenkunde dabei. Ein Bodenschutzkonzept wird vorweg erarbeitet: Einsatz der Maschinen, Anzahl der Regentage, an denen gebaut werden darf, wird bestimmt, Höhe der möglichen Bodenmieten wird festgelegt, usw. Bei TenneT-Projekten kann der Bodenkundler auch die Baustelle schließen/stoppen, sollten Inhalte des Bodenschutzkonzeptes verletzt werden. In Schleswig-Holstein gibt es als Orientierung den „Leitfaden: Bodenschutz auf Linienbaustellen“.

Ein Erdkabel kann man unter einer Straße verlegen. Das nennt man Unterdükern und muss aus technischen Gründen im 90°-Winkel zur Straße erfolgen.

Die Erwärmung der Bodenoberfläche liegt voraussichtlich im Normalbetrieb nicht über 2°C und man erwartet nur sehr geringe Auswirkungen. Im unwahrscheinlichen Fehlerfall könnten kurzfristig auch 70°C direkt am Kabel entstehen.

Eine Überspannung durch die Freileitung bei einer neuen Trasse ist nicht erlaubt, bei Nutzung der Bestandstrasse ist es erlaubt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die zukünftige Freileitung wie folgt errichtet wird: mit 6 x 4er Bündel Leiterseilen und zwei Erdungsseilen. Dies wird zu einer völlig anderen Wahrnehmung der Leitung führen.

Die Planfeststellungsunterlage will die Vorhabenträgerin Ende 2016 einreichen. Eine neue Korridorfestlegung entlang der A 20 ist nicht geplant. Denn auch wenn der Bau der A 20 weitergeht, würde dies die Begründung für den Auswahl des gewählten Vorzugskorridors nicht verändern, weil die A 20 Planung schon bei der Abwägung für den Bau der Ostküstenleitung im Jahr 2015 mitbetrachtet wurde und verschiedene Gründe für die Bestandstrasse als Vorzugskorridor sprechen. Diese Abwägung einer Freileitungsplanung ist Grundlage für die Prüfung der Erdkabelabschnitte.

Die Teilerdverkabelung der Ostküstenleitung ist ein Pilotvorhaben. Es gibt bislang keine „echten“ Erfahrungen zur genauen Höhe der Erwärmung der unterschiedlichen Böden, zur Stickstoffmobilisierung oder wie hoch und welche Ertragseinbußen zu erwarten sind. Teils im Bodenkonzept, in jedem Fall rechtlich bindend im Planfeststellungsbeschluss müssen konkrete Regelungen für die Landeigentümer getroffen werden: zum Monitoring, zur Beweispflicht sowie zum gemeinschaftlichen wie individuellen Risiko, zu Schaden und Entschädigung.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt in Kisdorfer Wohld teils durch Brunnen. Dieser Grundwasseranschluss muss bei der Prüfung der Erdkabelabschnitte zwingend berücksichtigt werden.

Nutzung und Entschädigung

Bei einem Erdkabel hat der Landeigentümer einen Schaden, der auszugleichen bzw. zu ersetzen ist. Wenn keine Einigung zwischen Vorhabenträgerin und Eigentümer erreicht wird, kann ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren bezieht sich aber nur auf den Eintrag einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit ins Grundbuch, das Eigentum am Grundstück verbleibt beim Besitzer. Eine Entschädigung steht dem Eigentümer auch bei einem Enteignungsverfahren zu, jedoch wird diese behördlich festgelegt und fällt üblicherweise geringer aus als bei einer gütlichen Einigung. Es ist nur eine Einmalentschädigung rechtlich vorgesehen. Eine Enteignung wäre möglich, aber nicht der Wunsch der Vorhabenträgerin. Deswegen geht man in den Dialog.

Die Entschädigung ist keine Nutzungsgebühr oder Steuer. Das deutsche Entschädigungsrecht sieht keine wiederkehrende Entschädigung vor. Bei stets frei zugänglichen Erdkabel-Bauwerken wie Cross-Bonding-Muffen gibt es erste Überlegungen, die Entschädigung anders zu regeln.

Mehrere Diskussionsteilnehmer forderten eine Neubewertung und Überprüfung von Ertragseinbußen und sonstigen Folgeschäden mit der Möglichkeit der Nach-Entschädigung unter Beweislastumkehr auch über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren hinaus.

Die Region hat viele Gräben, Geröll und Drainagen. Eine Erdverkabelung wird nicht einfach werden. Regelungen für Folgeschäden muss man frühzeitig treffen, z.B. was passiert, wenn eine Drainage nach fünf Jahren aufgrund der Erdverkabelung nicht mehr funktioniert.

Boden- und Naturschutz

Da in Deutschland noch keine ausreichenden Erfahrungen mit Erdkabelpilotprojekten vorliegen fordert das Publikum eine bodenkundliche Begleitung/Bewachung. Es gibt zwar Erfahrungen bei Gasleitungen, die Bodenverhältnisse haben sich größtenteils wieder hergestellt, aber ein Pilotprojekt

sollte sehr gut begleitet werden. Böden sind sehr sensibel und der Eingriff lässt sich nie zu 100% ausgleichen. Man erwartet, dass sich die Ertragskraft der Böden nach fünf bis zehn Jahren nahezu auf 100% erholt hat. Anwesende Landwirte und Sachverständige bezweifeln dies.

Erfahrungen bei Kiesgruben zeigen, dass Boden auch Jahre später absacken kann. Die Moore muss man gesondert beachten. Im Moor wird nach Auskunft der Vorhabenträgerin nicht erdverkabelt.

Ein Erdkabel entlastet die Vogelwelt, die Landschaft und das Wohnen. Die finanzielle Beeinträchtigung des Wohneigentums (Wertverlust) ist geringer als bei der Freileitung, die elektromagnetischen Felder nehmen schneller ab. Das Magnetfeld direkt über dem Erdkabel ist höher als bei einer Freileitung, die Werte fallen jedoch schneller ab. Ein elektrisches Feld gibt es bei einem Erdkabel nicht. Zur Frage der Beeinträchtigung des Wildwechsels aufgrund des hohen, konzentrierten Magnetfeldes über dem Erdkabel kann nichts abschließend gesagt werden.

Gemäß Landesnaturschutzgesetz ist ein Knick als Biotop zu schützen. Ein Erdkabel könnte hier verlegt werden. Der Knick muss dann wieder hergestellt werden, vor allem Strauchbewuchs ist dann sinnvoll, denn Tiefwurzler über einem Erdkabel gehen nicht. Die Wiederherstellung eines Knicks wird von Teilen des Publikums angezweifelt.

Im FFH-Gebiet steht derzeit ein Mast, dieser wird rückgebaut. Das ist die einzige Bautätigkeit im FFH-Gebiet. Zwei neue Masten werden einmal vor und einmal nach dem Waldstück errichtet. Der Leiterseilzug erfolgt per Hubschrauber. Durch den Rückbau des Mastes im FFH-Gebiet und der daraus resultierenden zu überspannenden Entfernung und den vorhandenen Höhenunterschieden werden die beiden neu zu errichtenden Masten eine Höhe von ca. 80m haben.